



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die

1. staatlichen Schulen
2. Staatlichen Schulämter
3. Regierungen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)

München, 10.07.2008

II.5 – 5 P 4005 – 6.36 306
{6 808; 18 998; 34 495; 126 606/07}

Künftiges Verfahren zu den Reisekostenvergütungen bei Lehr- und Schülerwanderungen für Lehrkräfte und Förderlehrer an staatlichen Schulen;

Zum KMS vom 06.12.2007 Nr. II.5 – 5 P 4005 – 6.126 606

Anlage: 1 Abrechnungsformular (WORD- und PDF-Format)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Schreiben vom 06.12.2007 haben wir Sie auf die Konsequenzen aus dem rechtskräftigen Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes vom 02.08.2007 hingewiesen; danach konnte der Verzicht auf Reisekostenvergütung, der bei Dienstreisen aus Anlass von Lehr- und Studienfahrten, Schüler- und Lehrwanderungen, auswärtigen Schulsportfesten sowie Schulschikursen und Schullandheimaufenthalten bisher praktiziert wurde, nicht mehr fortgeführt werden.

Der Bayerische Landtag hat zwischenzeitlich im Nachtragshaushalt 2008 die maßgeblichen Haushaltsansätze erheblich erhöht; die erhöhten Mittel dürften aller Voraussicht nach ausreichen, um künftig Dienstreisen staatlicher Lehrkräfte und Förderlehrer aus o.g. Anlass mit Reisekosten nach den geltenden Vorschriften abgelten zu können. Wie Ihnen bereits im Schreiben vom 06.12.2007 mitgeteilt wurde, setzen wir voraus, dass die Schulen die Entscheidung des BayVGH vom 02. August 2007 nicht zum Anlass neh-

men, im laufenden bzw. kommenden Schuljahr ihre „Reisetätigkeiten“ auszuweiten, sondern sich im Rahmen des pädagogisch Notwendigen halten.

Folgendes Verfahren ist – soweit erforderlich, im Benehmen mit dem Landesamt für Finanzen – vorgesehen:

- Die Zuweisung der Haushaltsmittel erfolgt durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus an die Regierungen, i.d.R. per Kassenanschlag; in der Zuweisung teilt das Staatsministerium mit, nach welchen Kriterien und Daten die Kontingente für die Schulen zu bilden sind (Verteilung nach Klassen- bzw. Schülerzahl).
- Die Regierungen als Mittel bewirtschaftende Behörden ermitteln (im Bereich der Grund- und Hauptschulen in Zusammenarbeit mit den Schulleitern) das auf die jeweilige Schule entfallende Kontingent und teilen es den Schulen und auch dem zuständigen Landesamt für Finanzen als verbindliche Planungsgrundlage mit.
- Es wird gebeten, im Mittelbewirtschaftungssystem ausreichend Ebenen und Unterebenen vorzusehen, um die Zuordnung der jeweils geleisteten Ausgaben zu einer bestimmten Schule und eine schulbezogene Mittelüberwachung zu ermöglichen. Die Regierungen werden - unter Federführung der Regierung von Mittelfranken - gebeten, dahingehend ein einheitliches Verfahren zu entwickeln und die technische Durchführung mit dem Landesamt für Finanzen abzustimmen.
- Für die Einhaltung des den Schulen mitgeteilten Kontingents sind die Schulleiter verantwortlich; die Genehmigung von Dienstreisen ist nur im Rahmen dieses Kontingents möglich. Die Regierungen werden gebeten, sicherzustellen, dass den die Dienstreise anordnenden Schulleitern jederzeit die Höhe ihres noch verfügbaren Kontingents vom Landesamt für Finanzen mitgeteilt werden kann und somit unbeabsichtigte Überschreitungen der Haushaltsansätze nicht mehr möglich sind.

- Eine fortlaufende Sammlung der Erstattungsanträge bis zu einem Stichtag bzw. eine Vorgabe von Auszahlungsbeträgen durch die Schulen (Schulämter) ist nach Wegfall der Verzichtserklärungen bzw. der Auszahlung nach bestimmten Quoten nicht mehr notwendig.
- Die Erstattungsanträge sind von den Lehrkräften unmittelbar nach Beendigung der Reisen zusammen mit der Genehmigung / Anordnung der Reise bei ihrer Schule einzureichen. Haben mehrere Beschäftigte an einer Reise teilgenommen, sind die Reisekostenanträge für diese Reise zeitnah gesammelt dem zuständigen Landesamt für Finanzen zu übersenden.
- Erstattungsanträge müssen spätestens sechs Monate nach Beendigung der Reise der Beschäftigungsbehörde bzw. der Abrechnungsstelle vorgelegt werden. Von der Schule ist daher jeder eingereichte Antrag sofort nach Erhalt mit einem Eingangsstempel zu versehen und anschließend - ohne inhaltliche Prüfung durch die Schule / Schulleitung - an das zuständige Landesamt für Finanzen weiterzuleiten. Die Lehrkräfte sind darauf hinzuweisen, dass nach Ablauf dieser sechs Monate der Anspruch auf Reisekostenvergütung erloschen ist und zwar ohne Rücksicht auf die Gründe für die verspätete Antragsvorlage.
- Auf die Vorlage von Belegen wird grundsätzlich verzichtet. Die Belege können jedoch durch die Abrechnungsstelle bis zum Ablauf eines halben Jahres nach der Antragstellung angefordert werden und sind deshalb vom Antragsteller aufzubewahren.
- In allen Anträgen auf Reisekostenvergütung ist als Beschäftigungsbehörde die jeweilige Schule (bitte mit Schulart, im Volksschulbereich mit Schulamtsbezirk) anzugeben, nicht aber die jeweilige Regierung
- Für die Abrechnung der Reisekosten soll nur noch der unter <http://www.lff.bayern.de/formularcenter> abrufbare und beiliegende Vordruck (Erstattungsantrag Reisekosten für Lehrkräfte wegen Lehr- und

Studienfahrten, Schulschikurse, Schullandheimaufenthalten, Schüler- und Lehrwanderungen usw. – Stand: 21.04.2008) verwendet werden. Soweit Nebenkosten geltend gemacht werden, sind jeweils Betrag und Entstehungsgrund anzugeben.

- Sofern bereits Erstattungsanträge nach bisherigem Muster vorliegen, sollen auch diese umgehend zur Abrechnung vorgelegt werden.
- Abrechnung, Auszahlung und Versteuerung der anfallenden Reisekosten erfolgen fortlaufend nach Eingang und Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel durch das
 - a. Landesamt für Finanzen, Dienststelle Ansbach, Postfach 612 in 91522 Ansbach für die Schulen in den Regierungsbezirken Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben
 - b. Landesamt für Finanzen, Dienststelle München, Abrechnungsstelle für Reisekosten, Alexandrastr. 3 in 80538 München für die Schulen im Regierungsbezirk Oberbayern.

Ergänzend ergehen folgende Hinweise an die Abrechnungsstellen:

Bei bestandskräftigen Abrechnungen werden keine Nachzahlungen im Rahmen des Art. 48 BayVwVfG geleistet.

Von der Festsetzung einer Aufwandsvergütung nach Art. 18 BayRKG wird nach Prüfung zunächst abgesehen; es soll erst die Ausgabenentwicklung abgewartet und ausgewertet werden. Mit der Erstattung des in Pauschalangeboten vereinbarten Inklusivpreises besteht Einverständnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Kufner

Ministerialdirigent